

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925**

10 (16.3.1925)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 16. März 1925**

### Inhalt.

#### I. Bekanntmachungen:

- Tagung für die körperliche Erziehung der Frau in Berlin.
- Lehrtkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt.
- Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer.
- Die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen.

- Lehrerfortbildung.
- Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1925.
- II. Personalnachrichten.
- III. Stellenausschreiben.

#### I. Bekanntmachungen.

Nr. B 4679. Tagung für die körperliche Erziehung der Frau in Berlin.

An die Schulleiter.

In der Zeit vom 22. bis 24. März ds. Js. findet in Berlin eine vom Bund Deutscher Frauenvereine in Gemeinschaft mit dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen veranstaltete Tagung für die körperliche Erziehung der Frau statt und zwar im Saale des Reichswirtschaftsrates, Bellevuestraße 15.

Für die Teilnahme an der Tagung ist vorherige Anmeldung beim Generalsekretariat des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen in Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 48, erforderlich sowie gleichzeitige Entrichtung der Gebühr in Höhe von 5 M.

Die Schulleiter werden ermächtigt, denjenigen Lehrerinnen, welche die Tagung besuchen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es die Aufrechterhaltung des geordneten Unterrichts zuläßt.

Reisebeihilfen können den Teilnehmerinnen mangels verfügbarer Mittel nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V. Dr. Schmitt.

Nr. B 3421. Lehrtkurs für Knabenturnen an der Landesturnanstalt.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 27. April bis 16. Mai ds. Js. an der Landesturnanstalt in

Karlsruhe einen Lehrtkurs für Knabenturnen für Lehrer aller Schulgattungen abhalten zu lassen.

Die Anmeldungen, die auf dem geordneten Dienstweg spätestens bis 5. April d. J. vorzulegen sind, haben zu enthalten: den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststellung und den Dienstort des Lehrers sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber zur Zeit Turnunterricht erteilt und bereits an einem früheren Turnkurs teilgenommen hat.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Vergütung der Hin- und Rückreise (III. Klasse) sowie freie Unterkunft im Lehrerseminar I Karlsruhe, jedoch ohne Verpflegung. Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 12. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. III. Dr. Hellpach.  
B. Gen. V.

Nr. C 906. Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer.

Die Ortsschulbehörden weise ich unter Bezugnahme auf § 16 der Verordnung, die Schulbehörden der Volksschule betreffend, vom 28. November 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 345) darauf hin, daß sie verpflichtet sind, das Ableben zuruhegesetzter Lehrer hierher und gleichzeitig der Landeshauptkasse in Karlsruhe — letzterer unter näherer Angabe etwaiger Hinterbliebenen — anzuzeigen, während vom Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebenen von Lehrern ausschließlich der Landeshauptkasse sofort unmittelbar Mitteilung zu machen ist.

Da ein Unterlassen der geordneten Anzeige zu Überzahlungen seitens der Kasse führen kann, ist auf sorgfältige Einhaltung der Vorschrift zu achten.

Karlsruhe, den 7. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V<sup>e</sup> Dr. Hellpach.

Nr. C 3023. Die Fortbildungspflicht der Mädchen.

An die Schulbehörden und Lehrer(innen) der allgemeinen Fortbildungsschule.

Nach § 9 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 erstreckt sich die Fortbildungspflicht bei den Knaben auf drei, bei den Mädchen auf zwei Jahre; sie kann jedoch durch statutarische Bestimmung auch für die Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Die Schulbehörden und Lehrer(innen) der Fortbildungsschulen in Orten, in welchen die Fortbildungspflicht der Mädchen durch statutarische Bestimmung bisher nicht auf drei Jahre ausgedehnt ist, werden veranlaßt, jeweils bei Entlassung der Mädchen des oberen Jahrgangs diese ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie gegebenenfalls auch noch im kommenden Schuljahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sofern sie in eine Stadt oder Gemeinde des Landes verziehen, in der durch statutarische Bestimmung die Fortbildungspflicht für die Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt worden ist. Diese Verpflichtung gilt auch für den Beschäftigungsort, wenn dieser von der Ermächtigung des § 6 Absatz 2 des Fortbildungsschulgesetzes Gebrauch gemacht hat.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XII<sup>m</sup> Dr. Schmitt.

Nr. C 14565. Lehrerfortbildung.

Der Bad. Lehrerverein hält am Freitag, den 27. März 1925, in Ballenberg einen Lehrerfortbildungskurs mit folgenden Vorträgen ab:

10 Uhr vormittags: Professor Dr. Fehrle: Heimatgeschichte und Flurnamen.

11 Uhr vormittags: Professor Dr. Fehrle: Hochzeitsbräuche.

2 Uhr nachmittags: Professor Dr. Fehrle: Frühlingsbräuche; anschließend Aussprache über Frühlingsbräuche im Hinterland.

3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags: Hauptlehrer Dötlich: Der Heimatdichter Benno Rüttenauer.

Lehrern und Lehrerinnen der Schulkreise Tauberhofsheim und Mosbach, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche

Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 12. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V<sup>e</sup> Dr. Schmitt.

Nr. D 3355. Die Gewerbelehrerhauptprüfung Frühjahr 1925.

Aufgrund der in der Zeit vom 19. bis 28. Februar 1925 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Baschang, Otto von Freistett, A. Kehl,  
Ernst, Rudolf von Asbach, Amt Mosbach,  
Huhn, Adolf von Ludwigshafen a. Rh.,  
Kneißler, Albert von Meßingen (Württemberg),  
Schnarrenberger, Klaus von Lahr,  
Seufert, Kurt von Karlsruhe,  
Steeger, Josef von Bruchsal,  
Sulzer, Karl von Heidelberg.

Karlsruhe, den 4. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

## II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptl. Karl Seith an der Volksschule in Baden-Baden zum Oberlehrer daselbst. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern angewerblichen Fortbildungsschulen: die Volksschulkandidaten: Josef Bayer in Murg — Karl Belzer in Heddesheim — Richard Eckert in Hockenheim — Otto Gilliar in Philippsburg. — Zum Hauptl.: Volksschulkandidat Meinrad Steinhart in Dach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Rektor Karl Lehmann in Oberkirch.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlm. Elisabeth Voser in Singen a. S.

Gestorben:

Prof. a. D. Adrian Horn, zuletzt an der früheren Realschule in Karlsruhe, am 25. Februar 1925.

## III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

- Für Lehrer kath. Bekenntnisses:  
Hptl.-Stellen in: Eisenbach — Gösweiler — Grünwald-Holzschlag — Schollach — Waldstetten (wiederholt) — Wellendingen.
- Für Lehrer evang. Bekenntnisses:  
Hptl.-Stellen in: Altenbach — Muckenloch.